

SITZUNGSPROTOKOLL

über die 7. öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, 01. Dezember 2025, um 18:00 Uhr im Rathaus Herzogenburg, Sitzungssaal 2. Stock.

Anwesenheit:

		Anwesend	Entschuldigt	Unentschuldigt
Bgm.	Artner Mag. Christoph	X		
Vbgm.	Waringer Richard	X		
StR	Bernhard Konstantin	X		
StR	Karner-Neumayer Lukas	X (ab 18:03, bis 21:20)		
StR	Pospischil Sascha	X (bis 20:06, ab 21:10)		
StR	Schirmer, MSc Kurt	X		
StR	Schwarz Helmut	X		
StR	Schwed Mag. Peter	X		
StR ⁱⁿ	Trauninger DI Dr. Daniela	X		
StR	Völkl Ing. BA MA MSc Peter	X		
GR	Böhm Walter	X		
GR	Dellinger Martin	X		
GR ⁱⁿ	Dorko Mag. Marion		X	
GR	Friedl Fabian	X		
GR ⁱⁿ	Gugrell Ulrike	X		
GR	Günes Ahmet		X	
GR ⁱⁿ	Heilmann Petra	X		
GR ⁱⁿ	Hiesleitner Romana		X	
GR	Huber, BEd Sebastian	X		
GR	Motlik Florian	X		
GR	Nikov Tontcho	X		
GR ⁱⁿ	Okeke Madeleine	X		
GR ⁱⁿ	Parizek Irene	X		
GR	Petrak Dr. Rudolf	X		
GR ⁱⁿ	Rameder Denise	X		
GR	Reinisch Patrick	X		
GR	Rohringer DI BSc Jörg		X	
GR	Sahin Fatih	X		
GR ⁱⁿ	Schaufler Susanne	X		
GR	Servus Dr. Bernd	X		
GR ⁱⁿ	Weidinger Silvia	X		
GR	Willach Markus	X		
GR	Wurst Andreas		X	
OV	Gramer Martin	X (bis 20:54)		
OV	Wölfl Herbert	X (ab 18:10)		

Schriftführer ist Stadtamtsdirektor Ing. Dominik Neuhold, MBA.

Bürgermeister Mag. Christoph Artner eröffnet die Sitzung zur angesetzten Stunde, stellt die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder, sowie die Anwesenheit von 28 Gemeinderatsmitgliedern zu Beginn der Sitzung und somit die Beschlussfähigkeit fest.

Sodann gibt der Vorsitzende die Tagesordnung bekannt. Bürgermeister Artner gibt bekannt, dass die Tagesordnungspunkte 5, 6 und 21 von der Tagesordnung genommen werden.

Da es keine weiteren Einwände gibt, wird in die

T a g e s o r d n u n g

eingegangen.

Punkt 1: Sitzungsprotokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20. Oktober 2025 sowie der Fortsetzung der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Oktober 2025

Da alle Unterschriften vorliegen, gilt das Protokoll als genehmigt.

Punkt 2: Übernahme von Verkehrsflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg bzw. die Teilauflassung von Verkehrsflächen

2.1.

In der KG Ossarn wird entsprechend dem Teilungsplan GZ 17281-1 der Vermessung Schubert ZT GmbH die Teilfläche (3) – 7m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg übernommen.

2.2.

In der KG Einöd werden entsprechend dem Teilungsplan GZ 13877 der Terragon Vermessung ZT-GmbH die Teilflächen (2) – 9m² und (1) – 146m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg übernommen.

2.3.

In der KG Gutenbrunn wird entsprechend dem Teilungsplan GZ 22095 der Vermessung Schubert ZT GmbH die Teilfläche (1) – 526m² aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg ausgeschieden.

2.4.

In der KG Angern werden entsprechend dem Teilungsplan GZ 12449A-2024 der Vermessung Dipl.-Ing. Paul Thurner die Teilflächen (4) – 10m², (5) – 11m² und (7) – 45m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg übernommen.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Übernahme von Verkehrsflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg bzw. die Teilauflassung von Verkehrsflächen beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Punkt 3: Vergabe von Förderungen

Vbgm. Waringer berichtet hierzu:

3.1.

Das Rote Kreuz Herzogenburg hat für den Ball 2025 um Erlass der Lustbarkeitsabgabe angesucht.

3.2.

Das Herzogenburger Sinfonieorchester hat um folgende Förderung für das Neujahrskonzert 2026 angesucht: Hallenmiete, Unterstützung beim Kartenverkauf durch das Tourismusbüro Herzogenburg, Durchführung der Aufbauarbeiten (Bühnenaufbau, Teppich legen, Sessel aufstellen, Vorhang aufhängen), Anwesenheit des Hallenwirts bei der Veranstaltung, Durchführung der Abbauarbeiten, Zurverfügungstellung der benötigten Materialien (Tonanlage, Stehtische etc.), Lustbarkeitsabgabe, Inserat in den Stadtnachrichten und Bundesabgabe der Veranstaltungsanmeldung. Es sollen die angeführten Leistungen mit Ausnahme der Bundesgebühren gefördert werden.

3.3.

Die NÖKISS sollen für das Jahr 2025 eine Förderung in Höhe von 10.000,- € abzüglich der Bauhof- und sonstiger Gemeindeleistungen erhalten.

Wortmeldungen: StR Schwed

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Vergabe von Förderungen 3.1. – 3.3. beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen (Bei Pkt. 3.1. ist StR Völkl wegen Befangenheit nicht im Sitzungssaal)

Punkt 4: Vereinbarung betreffend Leitungsrecht

Mit Karl Brandl soll eine neue Vereinbarung betreffend Errichtung einer Versorgungsleitung für eine Tropfbewässerungsanlage abgeschlossen werden. Herr Karl Brandl hat 2003 um wasserrechtliche Bewilligung einer Tropfbewässerungsanlage mit Bohrbrunnen auf der Parzelle 412 in der KG Ossarn angesucht, welche nun zu verlängern ist. Herr Brandl hat für die Errichtung einer Versorgungsleitung von der Parzelle 1297 zur Parzelle 1323 eine Querung der gemeindeeigenen Parzelle 1304, KG Ossarn, mit einer Verteilerleitung DN 50 vorgenommen.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Vereinbarung betreffend Leitungsrecht beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Punkt 5: Vermietung einer Ordination

Herr Dr. Hussain Aleleoiy, MSc möchte ab 01.12.2025 die Ordination im 1. Stock des Ärzte-zentrums (ehem. Dr. Eszlari) mieten und eine Facharztpraxis für Orthopädie und Traumatologie eröffnen.

Die Berechnungsfläche beträgt 87,42 m², der monatliche Mietzins beträgt 6,20 €/m², somit 542,- €.

Die Heizkostenpauschale beträgt 1,03 €/m² pro Monat, somit 90,04 €.

Sämtliche Beträge exkl. Umsatzsteuer.

Die Preise sind indexgebunden nach dem VPI 2020, Vergleichszeitraum Jänner 2025.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Vermietung einer Ordination beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Punkt 6: Förderung für die Ansiedelung einer Facharztordination

Herr. Dr. Hussain Aleleoiy, MSc möchte ab 01.12.2025 die Ordination im 1. Stock des Ärzte zentrums (ehem. Dr. Eszlari) mieten und eine Facharztpraxis für Orthopädie und Traumatologie eröffnen.

Die Miete soll für das erste Jahr zu 50 % gefördert werden.

Wortmeldungen: StR Schwed

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Förderung für die Ansiedelung einer Facharztordination beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Punkt 7: Löschungserklärung

Das für die Stadtgemeinde Herzogenburg in EZ 310, KG Unterwinden, eingetragene Wiederkaufsrecht soll in Erfüllung der Voraussetzungen gelöscht werden.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Löschungserklärung beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Punkt 8: Marktstandsgebühren

Vbgm. Waringer berichtet hierzu:

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Herzogenburg vom 01. Dezember 2025,
mit der die Gebühren für die Benützung der gemeindeeigenen
Markteinrichtungen geregelt werden.**

Auf Grund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Pkt. Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2011, sind bei allen durch die Stadtgemeinde Herzogenburg genehmigten Gelegenheitsmärkte folgende Gebühren einzuheben:

I. Auf Tages- und Wochenmärkten

Für zugewiesene Verkaufsplätze und Marktflächen

- je angefangenem Meter und Tag € 1,30

II. Auf Sondermärkten

Für zugewiesene Verkaufsplätze und Marktflächen beim Blasisus-, Floriani- und Martinimarkt

- je angefangenem Meter und Tag € 2,00

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die Verordnung der Stadtgemeinde Herzogenburg vom 29. November 2021 über die Einhebung von Gebühren für die Benützung der Markteinrichtungen tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Der Bürgermeister: .

Mag. Christoph Artner

Anzuschlagen am: 02.12.2025

Abzunehmen am: 17.12.2025

Wortmeldungen: StR Karner-Neumayer, GR Dellinger

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Marktstandsgebühren beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Punkt 9: Friedhofsgebührenordnung

Vbgm. Waringer berichtet hierzu:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung
01. Dezember 2025 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Herzogenburg

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen, und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Für Kindergräber | € 124,- |
| 2. Für Reihengräber | € 200,- |
| 3. Für Familiengräber bis 2 Leichen und Urnen | € 379,- |
| 4. Für Familiengräber bis 4 Leichen und Urnen | € 758,- |
| 5. Für Familiengräber bis 6 Leichen und Urnen | € 1.136,- |

- b) sonstige Grabstellen:
- | | |
|----------------------------------|------------|
| 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen | € 2.734,- |
| 2. Gruft für 6 Leichen und Urnen | € 5.467,- |
| 3. Gruft für 12 Leichen | € 10.933,- |
| 4. Urnennische für 1 Urne | € 210,- |
| 5. Urnennische für 2 Urnen | € 400,- |
| 6. Pultgrab für 4 Urnen | € 1800,- |
- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:
- | | |
|--|-----|
| a) Randgräber, Eckgräber, Gräber an Hauptwegen | 25% |
| b) Gräber an der Friedhofsmauer | 50% |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit der Hälfte des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des

Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

- (4) Für Pultgräber für Urnen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen ohne Tieferlegung von Montag bis Freitag 12 Uhr	€ 422,-
b) Erdgrabstellen ohne Tieferlegung Freitag ab 12 Uhr bis 17 Uhr	€ 580,-
c) Erdgrabstellen mit Tieferlegung von Montag bis Freitag 12 Uhr	€ 484,-
d) Erdgrabstellen mit Tieferlegung Freitag ab 12 Uhr bis 17 Uhr	€ 644,-
e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische von Montag bis Freitag 12 Uhr	€ 194,-
f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische Freitag ab 12 Uhr bis 17 Uhr	€ 267,-
g) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab von Montag bis Freitag 12 Uhr	€ 253,-
h) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab Freitag ab 12 Uhr bis 17 Uhr	€ 348,-
i) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen von Montag bis Freitag 12 Uhr	€ 422,-
j) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen Freitag ab 12 Uhr bis 17 Uhr	€ 581,-
k) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft von Montag bis Freitag 12 Uhr	€ 631,-
l) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft Freitag ab 12 Uhr bis 17 Uhr	€ 868,-
m) Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels bei blinden Gräften	€ 870,-

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr. Findet eine Enterdigung vor Ablauf der 10-jährigen Belagsdauer statt, so beträgt die Enterdigungsgebühr das 4-fache der Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle am Friedhof Herzogenburg beträgt für jeden angefangenen Tag € 210, höchstens jedoch € 1.470 (auch bei einer Dauer von mehr als 7 Tagen).
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle am Friedhof St. Andrä an der Traisen beträgt für jeden angefangenen Tag € 106, höchstens jedoch € 742 (auch bei einer Dauer von mehr als 7 Tagen).

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Christoph Artner

angeschlagen: 02.12.2025

abgenommen: 17.12.2025

Wortmeldungen: GR Willach, StR Schwed, StR Trauninger, GR Motlik, StR Karner-Neumayer

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Friedhofsgebührenordnung beschließen.

Beschluss: mehrheitlich angenommen (Zustimmung SPÖ, ÖVP, FPÖ, BGH ohne GR Petrak, GRÜNE; Enthaltung GR Petrak)

Punkt 10: Kanalabgabenordnung

Vbgm. Waringer berichtet hierzu:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 01. Dezember 2025 beschlossen:

Kanalabgabenordnung

der Stadtgemeinde Herzogenburg

§ 1

In der Stadtgemeinde Herzogenburg werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 19,70 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 46.325.987,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 80.987 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 16,30 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.404.500,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 15.612 zugrundegelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 3,70 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.421.815 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 8.329 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:	€ 2,50
b) Schmutzwasserkanal:	€ 2,50
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	€ 2,50

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Herzogenburg, 02.12.2025

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

angeschlagen am: 02.12.2025
abgenommen am: 17.12.2025

Wortmeldungen: StR Karner-Neumayer

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Kanalabgabenordnung beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Punkt 11: Kanalabgabenordnung für den Regenwasserkanal (Hameten, Gutenbrunn, Adletzberg)

Vbgm. Waringer berichtet hierzu:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 01. Dezember 2025 folgende

Kanalabgabenordnung
nach dem NÖ Kanalgesetz 1977

für den Regenwasserkanal in den Katastralgemeinden Hameten, Gutenbrunn und Adletzberg

beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Herzogenburg werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgabe
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

A.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 3,70 festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.139.279 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 8.191 lfm zugrundegelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetz 1977 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

a) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Niederschlagswasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Regenwasserkanal: € 0,50

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Herzogenburg zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Herzogenburg, 02.12.2025

Mag. Christoph Artner

angeschlagen am: 02.12.2025

abgenommen am: 17.12.2025

Wortmeldungen: OV Gramer, GR Petrak, StR Schwed, StR Pospischil, StR Karner-Neumayer, StR Trauninger, GR Motlik, GR Willach, StR Völkl

Antrag GR Petrak: Die Angelegenheit soll an den zuständigen Ausschuss zur Behandlung zugewiesen werden.

StR Pospischil verlässt die Sitzung um 20:06 Uhr.

Bgm. Artner unterbricht die Sitzung um 20:06 Uhr.

Bgm. Artner setzt die Sitzung um 20:35 Uhr fort.

Antrag GR Petrak: Der Antrag auf Zuweisung der Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss zur Behandlung wird zurückgezogen, der Antrag betreffend Kanalabgabenordnung soll geheim abgestimmt werden.

Beschluss Antrag GR Petrak: einstimmig angenommen

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Kanalabgabenordnung für den Regenwasserkanal (Hameten, Gutenbrunn, Adletzberg) beschließen.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:
StR Helmut Schwarz (SPÖ), StR Karner-Neumayer (SPÖ)

StR Bernhard verlässt die Sitzung von 20:42 Uhr – 20:51 Uhr.

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung ergibt:

abgegebene Stimmen:	27
ungültige Stimmen:	4
gültige Stimmen:	23

18 Stimmen ja, 5 Stimmen nein

OV Gramer verlässt die Sitzung um 20:54 Uhr.

Punkt 12: Wasserabgabenordnung

Vbgm. Waringer berichtet hierzu:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 01. Dezember 2025 folgende

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Herzogenburg

beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Herzogenburg werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 10,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 24.001.025,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 112.038 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindevasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindevasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindevasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindevasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindevasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 34,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m³/h	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3 m³/h	34,0	102,0
7 m³/h	34,0	238,0
12 m³/h	34,0	408,0
17 m³/h	34,0	578,0
35 m³/h	34,0	1.190,0
55 m³/h	34,0	1.870,0
65 m³/h	34,0	2.210,0
75 m³/h	34,0	2.550,0
85 m³/h	34,0	2.890,0
95 m³/h	34,0	3.230,0
105 m³/h	34,0	3.570,0
115 m³/h	34,0	3.910,0
125 m³/h	34,0	4.250,0
135 m³/h	34,0	4.590,0
145 m³/h	34,0	4.930,0
155 m³/h	34,0	5.270,0
165 m³/h	34,0	5.610,0
175 m³/h	34,0	5.950,0
185 m³/h	34,0	6.290,0
195 m³/h	34,0	6.630,0

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,60 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 (vier) Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
2. von 1. Jänner bis 31. März
3. von 1. April bis 30. Juni
4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai, 15. August. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Die im § 6 (Bereitstellungsgebühren) und § 7 (Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr) festgesetzten Gebühren treten ab dem nächsten Abrechnungszeitraum mit 01. Oktober 2026 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Herzogenburg, 02.12.2025

Der Bürgermeister

Mag. Christoph Artner

Angeschlagen am: 02.12.2025
Abgenommen am: 17.12.2025

Wortmeldungen: StR Schwed

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Wasserabgabenordnung beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Punkt 13: Nebengebührenordnung

Vbgm. Waringer berichtet hierzu:

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung vom 20. Oktober 2025 die aufgrund der Bestimmungen des § 78 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) in der derzeit geltenden Fassung, erlassene Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Stadtgemeinde Herzogenburg gefasst. Diese Verordnung ist als „Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Stadtgemeinde Herzogenburg vom 20. Oktober 2025 - NGO NÖ GbedG 2025“ zu bezeichnen.

I. Abschnitt

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Nebengebührenordnung findet Anwendung auf die in einem Dienstverhältnis aufgrund des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) in der jeweils geltenden Fassung, stehen.

Diese Bediensteten werden im Text dieser Vorschrift unter der Bezeichnung „Gemeindebedienstete“ zusammengefasst. Im Interesse der Lesbarkeit wurde ansonsten auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Es sind selbstverständlich immer alle Geschlechter gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

§ 2 Anspruchsberechtigung

1. Den Gemeindebediensteten gebühren außer den ihnen aufgrund der bestehenden Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) in der geltenden Fassung zustehenden Ansprüche und Bezügen die in dieser Nebengebührenordnung festgesetzten Nebengebühren. Nebengebühren sind: § 3 Gebühren für auswärtige Dienstverrichtungen, § 4 Sonderzulagen und § 5 Sonderzulagen.

2. Wenn Nebengebühren in einem Gehaltsansatz in einem Hundertsatz ausgedrückt werden, wird kurz V2/3 zitiert und bezieht sich auf die Verwendungsgruppe 2, Entlohnungsstufe 3 gem. NÖ GBedG.

3. Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nicht anders bestimmt, mit dem Tag des Dienstantrittes bzw. mit der Zuweisung für einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr lt. NGO NÖ GbedG 2025 verbunden ist.

4. Der Anspruch auf pauschalisierte Nebengebühren besteht, wenn nicht anders geregelt, 12-mal jährlich.

5. Bei Teilzeitbeschäftigung stehen pauschalisierte Nebengebühren im entsprechenden Ausmaß aliquot zu.

II. Abschnitt

Geldbezüge:

§ 3 Gebühren für auswärtige Dienstverrichtungen

Für die Gemeindebediensteten finden bezüglich der Gebühren für auswärtige Dienstverrichtungen (Ersatz der Reisekosten, Beförderung von Reisegepäck und Reisezulagen für die Bestreitung des Mehraufwandes für die Verpflegung und Unterkunft) sowie für die Übersiedlungskosten grundsätzlich die §§ 99 bis 116 NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit diese NGO nichts anders bestimmt.

§ 4 Sonderzulagen

1. Für besondere zusätzliche Arbeitsleistungen werden Sonderzulagen zuerkannt

- a. Der Kassier der städtischen Hauptkasse erhält zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine monatliche Fehlgeldentschädigung von 3% von V2/3.
- b. Für die Kassentätigkeit im Altstoffsammelzentrum erhält die verantwortliche Person zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine monatliche Fehlgeldentschädigung von 0,35% von V2/3.
- c. Für die Kassentätigkeit im Standesamt erhält die verantwortliche Person zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine monatliche Fehlgeldentschädigung von 0,2% von V2/3.

Vertritt ein Gemeindebediensteter eine verantwortliche Person bei der Kassentätigkeit gem. Pkt. a.-c. so steht die entsprechende Fehlgeldentschädigung im Ausmaß von 1/173 je Stunde zu.

- d. Für die Kassentätigkeit bei Märkten erhält die verantwortliche Person zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine jährliche Fehlgeldentschädigung von 0,5% von V2/3.
- e. Der Standesbeamte erhält für den Mehraufwand an Kleidung, der ihm durch besondere Kleidung bei Trauungen erwächst, solange ihm keine Dienstkleidung für diesen Zweck beigestellt wird, eine jährliche Aufwandsentschädigung in der Höhe der vom Amt der NÖ Landesregierung herausgegebenen Richtsätze. Die Aufwandsentschädigung ist unter den bestellten Standesbeamten aufzuteilen.
- f. Die mit den Aufgaben der Gemeinde- bzw. Sprengelwahlbehörde beauftragten Gemeindebediensteten erhalten anlässlich der Bundespräsidenten-, Nationalrats, Landtags- und Gemeinderatswahlen sowie der Wahlen zum Europäischen Parlament eine Pauschalabfindung von 40% von V2/3.. Die

Aufteilung erfolgt auf Vorschlag des leitenden Gemeindebediensteten durch den Bürgermeister aufgrund der tatsächlichen Leistung.

- k. Für die Kassentätigkeit im Tourismusbüro erhalten die verantwortlichen Personen zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine jährliche Fehlgeldentschädigung von 2,5% von V2/3. Die Aufteilung erfolgt auf Vorschlag des leitenden Gemeindebediensteten durch den Bürgermeister aufgrund der tatsächlichen Leistung.

2. Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage

Die Bediensteten in handwerklicher Verwendung erhalten pro Monat eine pauschale Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage von 3% von V2/3. Von dieser Zulage gilt je ein Drittel als Schmutz-, ein Drittel als Erschwernis- und ein Drittel als Gefahrenzulage. Die Einteilung erfolgt gemäß Dienstanweisung des Bürgermeisters.

3. Leistungszulagen bzw. Entschädigungen

Für nachstehende Leistungen werden monatliche Zulagen bzw. Entschädigungen im folgenden Ausmaß gewährt:

- a. Der Friedhofswärter erhält eine Zulage in Höhe von 2% von V2/3.
- b. Der Fuhrparkverantwortliche am Bauhof erhält eine Zulage in Höhe von 5% von V2/3.
- c. Der Datenschutzbeauftragte erhält eine Zulage in Höhe von 5% von V2/3.
- d. Der Brandschutzbeauftragte erhält eine Zulage in Höhe von 5% von V2/3.
- e. Der Hauptverantwortliche im Altstoffsammelzentrum (Leiter der Eingangskontrolle) erhält eine Zulage in Höhe von 5% von V2/3.
- f. Den Bediensteten, die ganzjährig mit der Reinigung von Gemeindeobjekten beschäftigt sind, gebührt eine Schmutzzulage in Höhe von 2% von V2/3. Die Einteilung erfolgt gemäß Dienstanweisung des Bürgermeisters.
- g. In der Zeit von Dezember bis März soll ein Wetterbeobachtungsdienst durchgeführt werden. Die wöchentliche Entschädigung für den, den Wetterbeobachtungsdienst durchführenden Bediensteten beträgt 5% von V2/3. Die Rufbereitschaft wird gem. GBDO abgegolten.

4. Weihnachtszuwendung

Die Bediensteten erhalten aus Anlass des Weihnachtsfestes eine jährliche Zuwendung. Die Auszahlung des steuerfreien Wertes erfolgt durch Gutscheine, welche in Herzogenburger Betrieben eingelöst werden können. Der Restbetrag wird über die Lohnverrechnung abgewickelt.

Es ergeben sich folgende Beträge:

Bediensteter – 4% von V2/3

Pro Kind 6% von V2/3 bis max. 3 Kinder.

Bei Teilzeitbeschäftigten erhält der Bedienstete 100% und der Betrag für die Kinder wird entsprechend dem Beschäftigungsausmaß aliquotiert.

Die Zuwendung für Kinder darf nur einmal pro Familie ausbezahlt werden.

§ 5 Nebenbezüge während einer Abwesenheit vom Dienst

Hierzu gelten die Regelungen des § 78 Abs. 4 NÖ GbedG 2025.

§ 6 Sonderurlaube mit Bezügen

Dem Gemeindebediensteten ist ohne Schmälerung des Entgelt Freizeit in nachfolgenden Fällen vom Bürgermeister zu gewähren.

Bei Eheschließung/Begründung einer eingetragenen Partnerschaft

3 Arbeitstage

Bei Übersiedelung

2 Arbeitstage

Bei Todesfall von Verwandten 1. Grades

(Eltern, Kinder, Ehegatten, Lebensgefährten

im gemeinsamen Haushalt, eingetragene Partner)

3 Arbeitstage

Bei Todesfall von Verwandten 2. Grades

(Geschwister, Schwiegereltern, Großeltern,

Enkelkinder)

1 Arbeitstag

Bei Niederkunft der Ehefrau bzw. Lebensgefährtin

2 Arbeitstage

Die Voraussetzung für die Gewährung der angeführten Sonderurlaube ist durch Vorlage der entsprechenden Urkunden bzw. Bescheinigungen nachzuweisen.

Der Sonderurlaub ist zum Zeitpunkt des Ereignisses in Anspruch zu nehmen.

III. Abschnitt

Naturalbezüge

§ 7 Dienstbekleidung

1. Die Bediensteten der Stadtgemeinde Herzogenburg erhalten Dienstkleidung, soweit eine solche durch Ausübung des Dienstes unbedingt notwendig ist. Form, Farbe, Schnitt und Ausstattung der Dienstkleidung bestimmt der Bürgermeister. Gemeindebedienstete, die eine Dienstkleidung erhalten, sind verpflichtet, diese im Dienst zu tragen.
2. Der Bedarf und die Notwendigkeit von Dienstkleidung ist durch den Bürgermeister zu überprüfen und zu bestätigen, dem auch die Anschaffung obliegt.
3. Der Benützer hat die ihm zugewiesene Dienstkleidung ordnungsgemäß instand zu halten. Sollte es infolge besonderer Umstände zu einer außergewöhnlichen Beschädigung oder Vernichtung der zugewiesenen Dienstkleidung kommen, die nicht im Verschulden des Dienstnehmers liegen, dann wird die Behebung des Schadens oder der Ersatz des Stücks kostenlos von Amts wegen gewährt.
4. Die Dienstkleidung bleibt, soweit nicht anders in der NGO bestimmt ist, Eigentum der Stadtgemeinde Herzogenburg.

5. Nach Ablauf der Tragedauer gehen die Dienstkleider jedoch in das Eigentum des Gemeindebediensteten über.
6. Die nach Maßgabe der Tragdauer fälligen Dienstkleider werden jeweils am 1. April bzw. 1. Oktober des betreffenden Jahres dem anspruchsberechtigten Bediensteten ausgefolgt.
7. Dienstbekleidung wird gewährt an:

Die städtischen, hauptberuflichen Arbeiter, die vorwiegend im Freien arbeiten, sowie an den Friedhofswärter

1 Arbeitsanzug	Tragdauer 1 Jahr
1 Paar Gummistiefel	Nach Bedarf
1 Regenjacke	Tragdauer 3 Jahre
1 Paar Arbeitsschuhe	Tragdauer 1 Jahre
1 Winterbekleidung	Tragdauer 3 Jahre
1 Warnweste	Nach Bedarf
Für den Friedhofswärter:	
1 Anzug, Hemd und Schuhe	Tragdauer 4 Jahre

8. Die für besonders schmutzige Arbeiten (z.B. Kanalreinigung) erforderliche Schutzbekleidung wird fallweise zur Verfügung gestellt.

§ 8 Streitfälle

In Streitfällen, die sich bei der Auslegung dieser NGO ergeben, entscheiden nach Vorberatung mit der Personalvertretung, dem leitenden Gemeindebediensteten und dem Bürgermeister die zuständigen Gerichte.

§ 9 Wirksamkeitsbeginn

Diese Nebengebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Die vorliegende NGO wurde der Personalvertretung der Gemeindebediensteten der Stadtgemeinde Herzogenburg vorgelegt und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Für den Gemeinderat:

Herzogenburg, 02.12.2025

Mag. Christoph Artner
Bürgermeister

Angeschlagen am: 02.12.2025
Abgenommen am: 17.12.2025

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Nebengebührenordnung beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Punkt 14: Funktionsdienstpostenverordnung

Vbgm. Waringer berichtet hierzu:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 01. Dezember 2025 aufgrund § 2 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), § 11 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) und § 7 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) folgende:

Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung)

beschlossen:

§ 1

Die im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten werden folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

	Gesonderte Bezeichnung des Funktionsdienstpostens im Dienstpostenplan:	Funktionsgruppe gemäß GBDO bzw. GVBG:	Funktionsgruppe gemäß NÖ GBedG 2025
1.	Dienstposten der/s leitenden Gemeindebediensteten (Stadtamtsdirektor/in)	10	FL3
2.	Dienstposten der/s Leiterin/s des Bauamts und Stellvertreter der/s leitenden Gemeindebediensteten	8	FL2
3.	Dienstposten der/s Leiterin/s der Finanzverwaltung	7	FL1
4.	Dienstposten der/s Leiterin/s des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes	7	FL1
5.	Dienstposten der/s Leiterin/s der Stadtbetriebe	7	FL1
6.	Dienstposten der/s Leiterin/s des Wasserwerks	7	FL1
7.	Dienstposten Stellvertreter/in der/s Leiterin/s des Bauamts	7	FE2
8.	Dienstposten Kassenverwalter/in	7	FE1
9.	Dienstposten Handwerk	6	FE1
10.	Dienstposten Freizeitbetriebe	6	FE1

§ 2

Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 09. Dezember 2024 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Herzogenburg, 02. Dezember 2025

Der Bürgermeister

Mag. Christoph Artner

angeschlagen am: 02. Dezember 2025

abgenommen am: 17. Dezember 2025

Seite 2 von 2

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Funktionsdienstpostenverordnung beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

StR Pospischil nimmt ab 21:10 Uhr an der Sitzung teil.

Punkt 15: 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Vbgm. Waringer berichtet hierzu:

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2025 lag in der Zeit von 17.11.2025 bis 01.12.2025 zur öffentlichen Einsicht im Stadtamt auf. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Anhand des Detailnachweises werden die einzelnen Positionen, bei denen es im Vergleich zum Voranschlag 2025 zu Differenzen gekommen ist, dargestellt.

Korrekturbuchung HH-Potential zum 31.12.2024

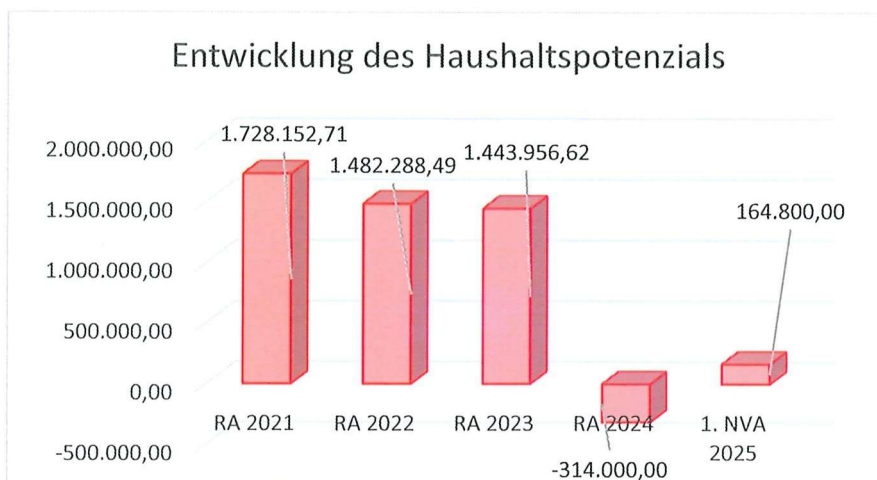
Das Haushaltspotential wurde nach Überprüfung durch das Amt der NÖ Landesregierung neu berechnet und korrigiert. Es ergibt sich zum 31.12.2024 ein Haushaltspotential Endbestand (H4) von € -314.000,-. Dieser Wert soll in die Erstellung des Nachtragsvoranschlags übernommen werden.

Übernahmebuchungen bei Projekten

Es wurden bei der Umstellung von VRV 1997 auf VRV 2015 bei drei Vorhaben aus dem außerordentlichen Haushalt die Übernahmebuchungen nicht durchgeführt. Dies ist entsprechend nachzuholen (Kanalbau, Ansatz 851000; Straßenbau, Ansatz 612000; Grundankauf, Ansatz 840000) und finden sich im Nachtragsvoranschlag bei den entsprechenden Ansätzen.

Vorbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2025 der Stadtgemeinde Herzogenburg gemäß § 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO)

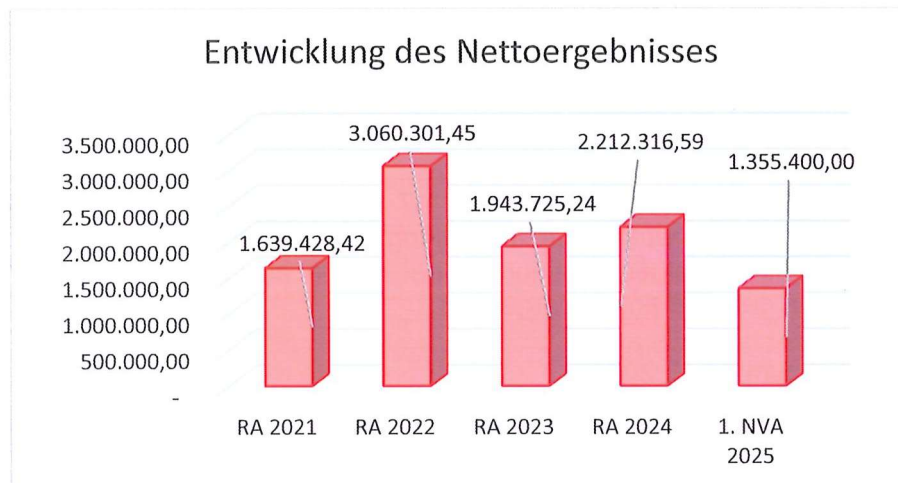
Entwicklung des Haushaltspotenzials



Haushaltspotenzial: Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

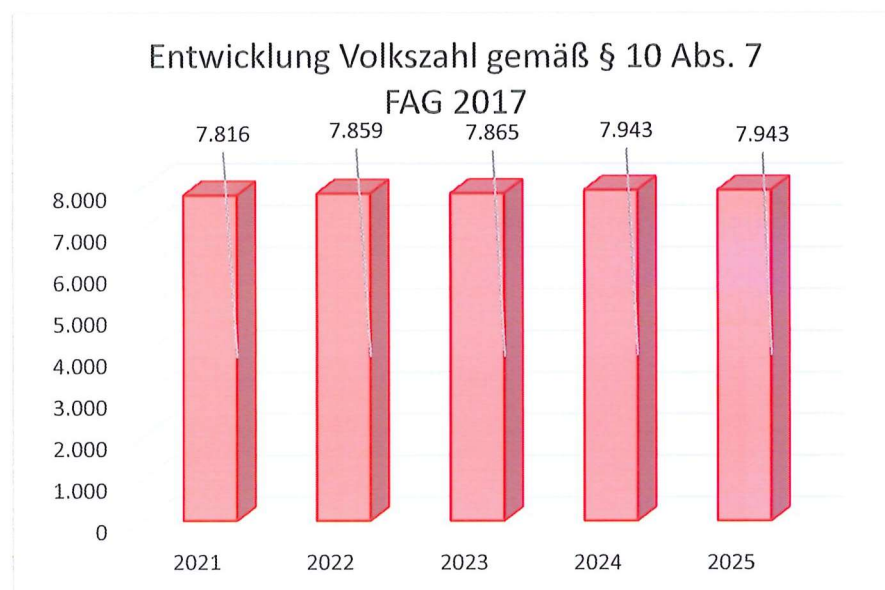
Das Haushaltspotenzial ist eine wichtige Kenngröße und gibt die aktuelle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder. Das schafft Vergleichbarkeit mit der bisherigen Rechtslage, aus der Überschüsse und Abgänge abzuleiten waren und dient der Transparenz. Wenn das Haushaltspotenzial innerhalb des Zeitraumes des mittelfristigen Finanzplanes laufend negativ ist, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen (§ 72b Abs. 1 Z. 2 NÖ GO 1973).

Entwicklung des Nettoergebnisses (Ergebnisvoranschlag)



Erläuterung: Beim Nettoergebnis handelt es sich um das Ergebnis des Ergebnisvoranschlages. Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Erträge voraussichtlich ausreichend sein werden, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen (inklusive des Werteverzehrs des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) abzudecken. Ein negatives Nettoergebnis heißt, dass dies nicht zur Gänze (in der Höhe des negativen Wertes) möglich ist.

Entwicklung der Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2018

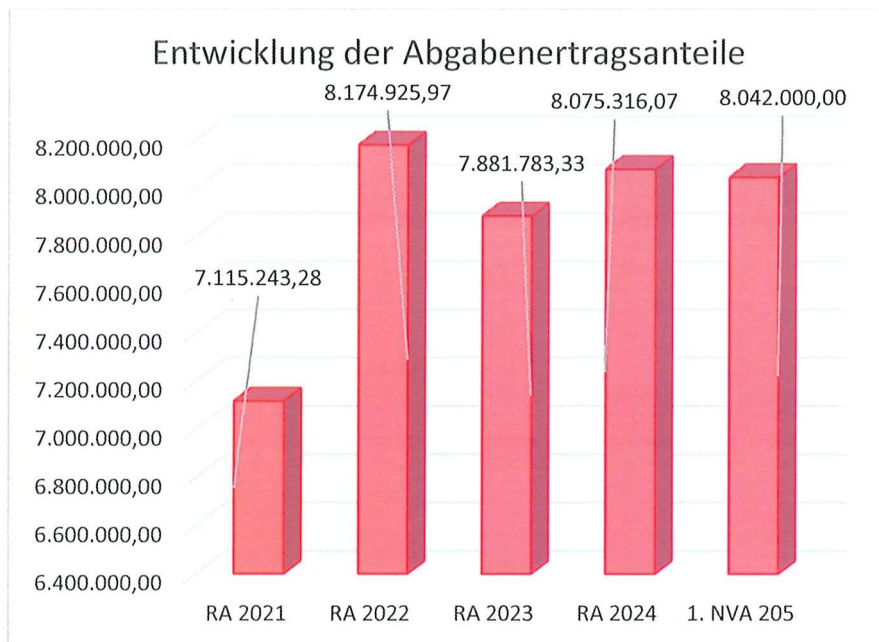


Erläuterung: Die Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 wird jährlich von der Bundesanstalt Statistik Austria zum Stichtag 31. Oktober festgestellt und wirkt mit dem Beginn des übernächsten Kalenderjahres. Sie dient für die Berechnung der Abgabenertragsanteile und

darf nicht automatisch mit der Volkszahl für die Berechnung der Gemeinderatsmandate verwechselt werden.

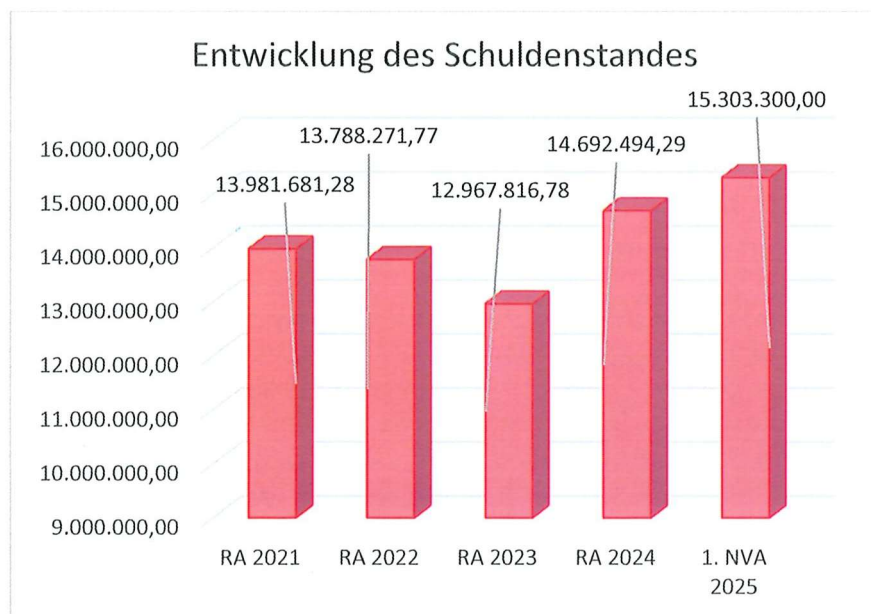
Eine Erhöhung bzw. Verminderung der Volkszahl (jährlich) ist ein wesentlicher Indikator für die Berechnung der Abgabenertragsanteile.

Entwicklung der Abgabenertragsanteile



Erläuterung: Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) erhalten auf Basis des aktuellen Finanzausgleichs aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (z.B. Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Lohnsteuer, Mineralölsteuer, Tabaksteuer udgl.) entsprechende Anteile. Im Bereich der Gemeinden spielen dabei die Volkszahl und der abgestufte Bevölkerungsschlüssel eine besondere Rolle. Die sogenannten „Abgabenertragsanteile“ bilden in den meisten Gemeinden die wichtigste Einnahmequelle. Ein Steigen der Abgabenertragsanteile weist auch auf eine Erhöhung der Volkszahl hin. Für 2025 ist nun ein geringerer Anstieg prognostiziert.

Entwicklung des Schuldenstandes

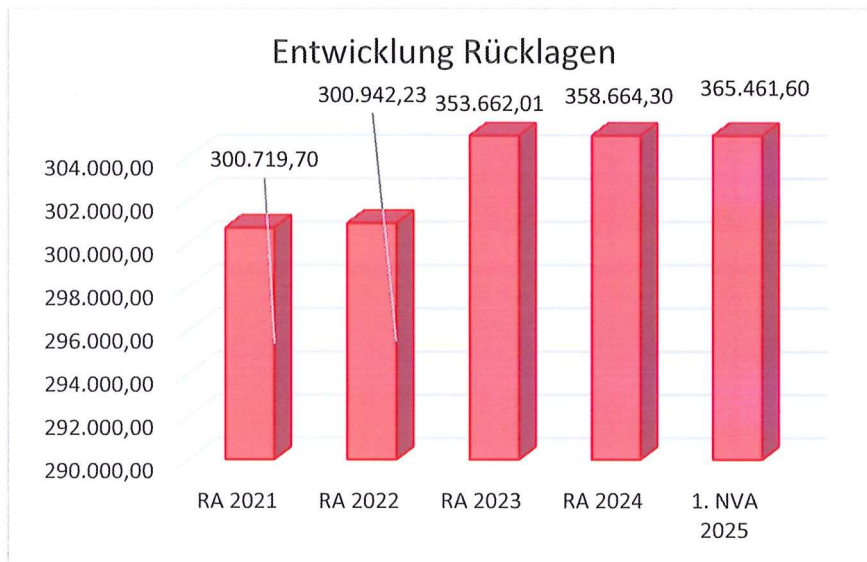


Erläuterung: Die Entwicklung des Schuldenstandes zeigt auf, inwieweit der Schuldenstand über die Jahre erhöht oder reduziert wird.

Da Projekte im Jahr 2025 zum Teil durch Darlehensaufnahmen finanziert werden, ergibt sich mit 31.12.2025 eine Zunahme des Darlehensstandes gegenüber dem 31.12.2024.

Die in der Grafik dargestellten Werte sind die Stände der Darlehen jeweils zum Jahresende. Bei einer Bevölkerungszahl von 7.995 Einwohnern mit HWS am 1.1.2025 (Zahl lt. lokalem Melderegister) ergibt sich eine Pro-Kopfverschuldung von € 1.914,11/EW per 31.12.2025.

Entwicklung der Rücklagen mit und ohne Zahlungsmittelreserve

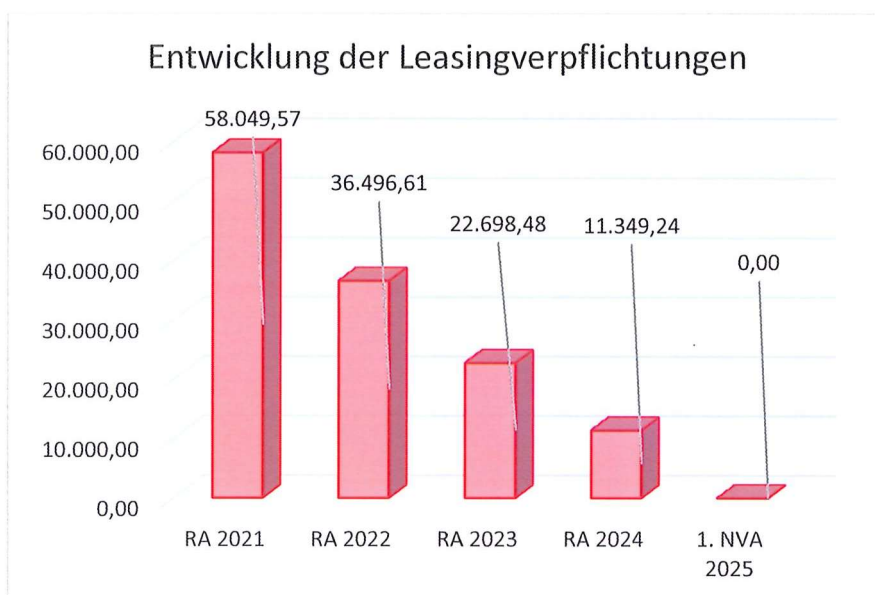


Erläuterung:

Die Entwicklung der Rücklagen zeigt an, inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen aufgebaut bzw. aufgebraucht werden.

Die Betriebsmittlrücklagen für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung bleiben unverändert.

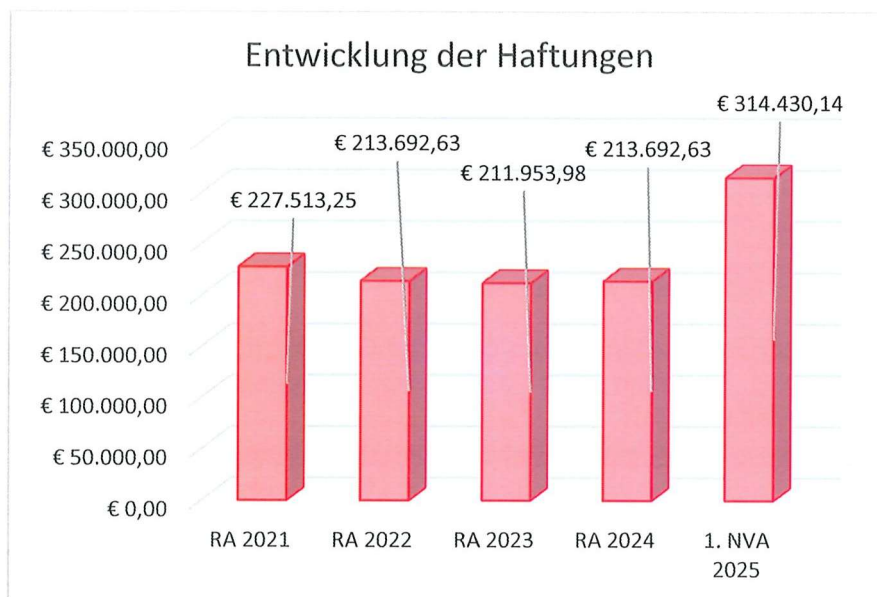
Entwicklung der Leasingverpflichtungen



Erläuterung: Bei den Leasingverpflichtungen handelt es sich nicht um Finanzschulden (z.B. Darlehen), sondern um Verwaltungsschulden. Unabhängig davon stellen Leasingverbindlichkeiten Leistungsverpflichtungen für die Gemeinden dar und sind daher bei einer allfälligen Finanzlagenberechnung entsprechend zu berücksichtigen. Die Leasingverpflichtungen sind mit Beginn des Jahres 2020 in einer eigenen Anlage gemäß VRV 2015 festzuhalten.

2025 läuft das Leasing für den Kompakttraktor aus. Die in der Grafik dargestellten Werte sind jeweils die Stände zum 31.12. eines Jahres.

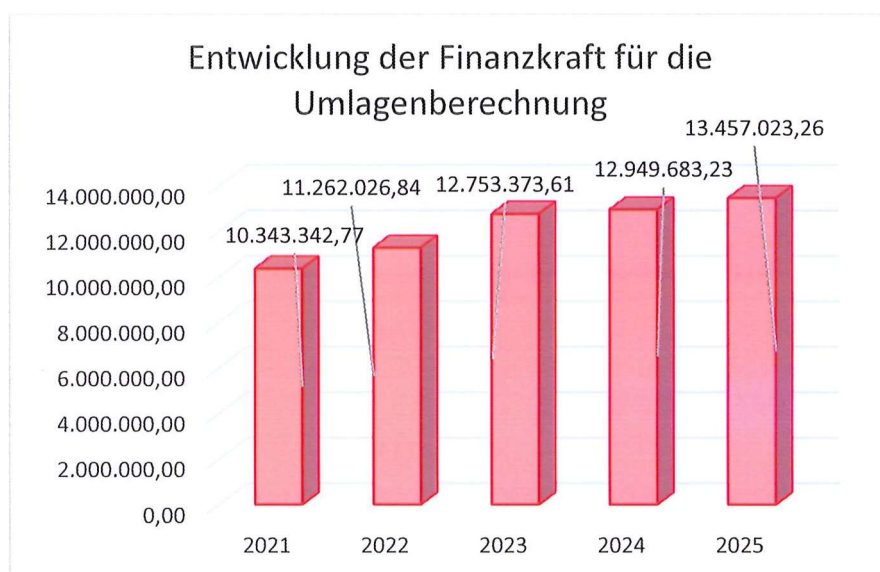
Entwicklung der Haftungen



Erläuterung: Eine Gemeinde darf Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist, der Schuldner nachweist, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist, die Haftungen befristet sind, der Betrag, für den haftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist und die Gemeinde den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann (vgl. § 78 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Die Gemeinde hat Haftungen beim „Abwasserverband an der Traisen“ und der „Nahwärme Herzogenburg GmbH“ (GR-Beschluss vom 13.5.2013) übernommen.

Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung

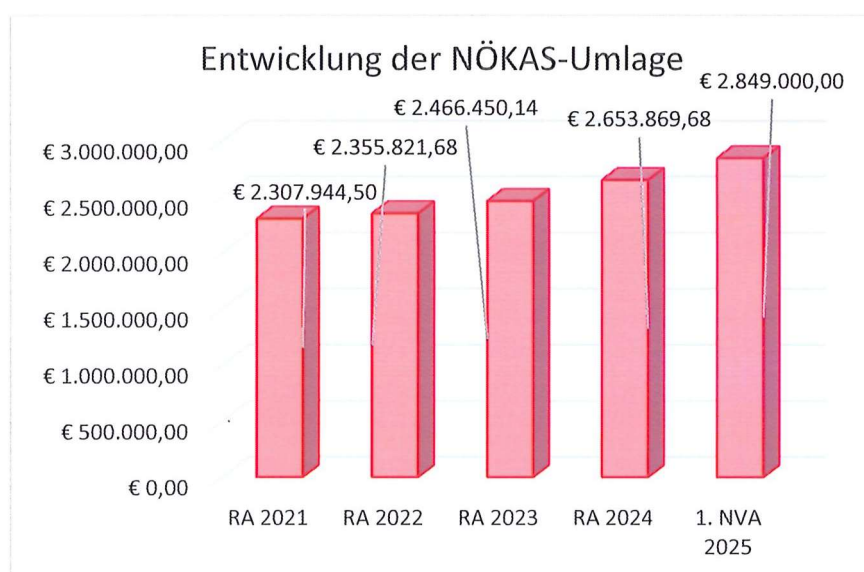


Erläuterung: Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den

- Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und
- Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe

ermittelt. Basis für die Ermittlung der Finanzkraft sind die tatsächlichen Beträge aufgrund der Rechnungsabschlüsse. Die Darstellung der Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung hat insbesondere auf die Beitragsleistung der Gemeinden zum NÖ Krankenanstaltensprengel (NÖKAS) und zur Sozialhilfeumlage Auswirkungen. Eine Erhöhung oder Reduktion/Verminderung der Finanzkraft wirkt sich unmittelbar auf die Beitragsleistung aus.

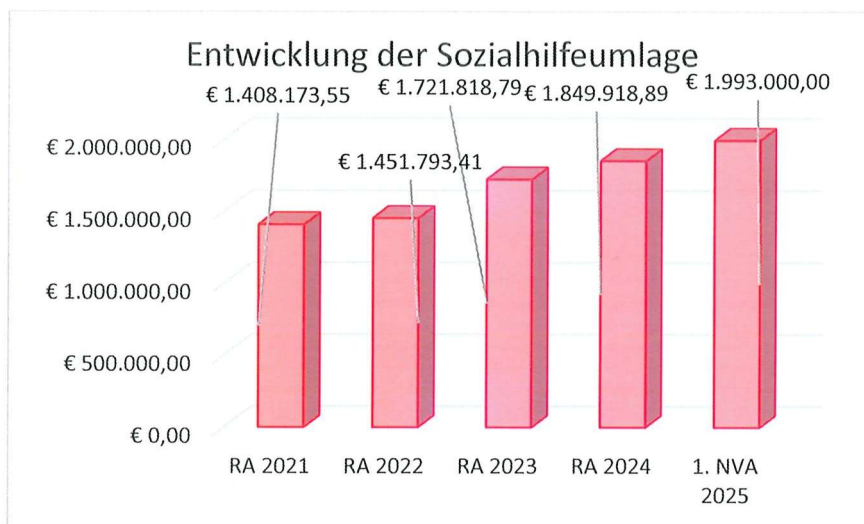
Entwicklung der NÖKAS-Umlage



Erläuterung: Das Landesgebiet ist Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel für alle öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich. Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel sind ein Gemeindeverband. Dem Gemeindeverband gehören alle

Gemeinden Niederösterreichs an. Die Gemeinden haben an den NÖ Krankenanstaltensprengel monatliche Beiträge zu leisten. Berechnungsgrundlage bilden dabei die Volkszahl und die Finanzkraft der Gemeinden. Steigerungen bei der Volkszahl und bei der Finanzkraft führen daher zu höheren Beitragsleistungen bei den Gemeinden. Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Entwicklung der Sozialhilfeumlage



Erläuterung:

Die Gemeinden haben jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der Sozialhilfe, die nicht durch Kostenbeitrags- und Ersatzleistungen oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuschüsse gedeckt sind, in der Höhe von 50 % an das Land zu entrichten (§ 44 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – NÖ SAG).

Die Leistungen für die Sozialhilfe-Umlage werden von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach ihrer Finanzkraft (Finanzkraft für die Umlagenberechnung) aufgeteilt.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten. Im Dienstpostenplan sind 112 Stellen vorgesehen und davon 96 Stellen am 1.1.2025 besetzt. Eine Änderung bei einer Funktionsverwendung wurde vorgenommen.

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2026-2029 wird anhand der Voranschlagsquerschnitte dargestellt.

Wortmeldungen: StR Karner-Neumayer

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll den 1. Nachtragsvoranschlag 2025 beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

StR Karner-Neumayer verlässt die Sitzung um 21:10 Uhr.

Punkt 16: Voranschlag 2026

Vbgm. Waringer berichtet hierzu:

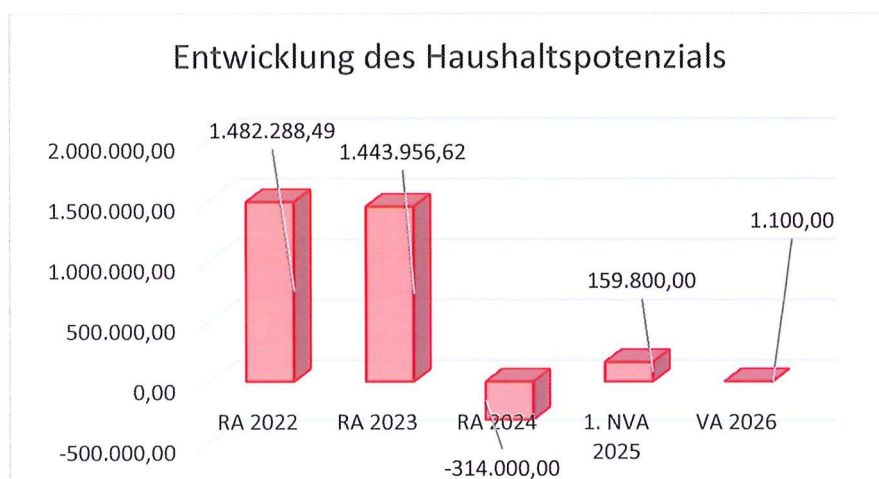
Der Voranschlag 2026 lag in der Zeit von 17.11.2025 bis 01.12.2025 zur öffentlichen Einsicht im Stadtamt auf. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Vergleich zur Auflage kam es zu einer Korrektur, da das Projekt „Community Nurse“ im Jahr 2026 fortgesetzt werden soll und die entsprechenden Ausgaben, aber auch die Förderung im Budget berücksichtigt wurde.

Darüber hinaus wurde ein Haushaltskonsolidierungskonzept erarbeitet, dass sich auch im Voranschlag 2026 widerspiegelt. Insbesondere bei den Ermessensausgaben wurden entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen, um ausgabenseitig Einsparungen zu erwirken.

Vorbericht zum Voranschlag 2026 der Stadtgemeinde Herzogenburg gemäß § 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO)

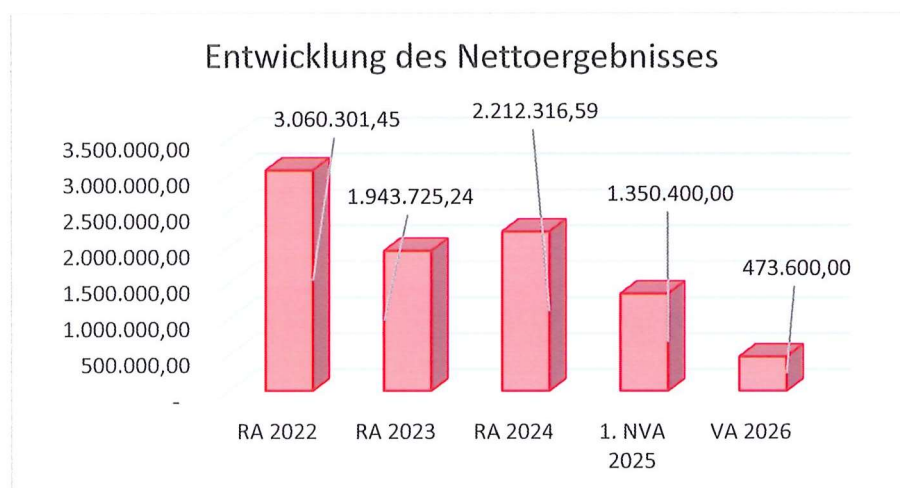
Entwicklung des Haushaltspotenzials



Haushaltspotenzial: Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

Das Haushaltspotenzial ist eine wichtige Kenngröße und gibt die aktuelle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder. Das schafft Vergleichbarkeit mit der bisherigen Rechtslage, aus der Überschüsse und Abgänge abzuleiten waren und dient der Transparenz. Wenn das Haushaltspotenzial innerhalb des Zeitraumes des mittelfristigen Finanzplanes laufend negativ ist, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen (§ 72b Abs. 1 Z. 2 NÖ GO 1973).

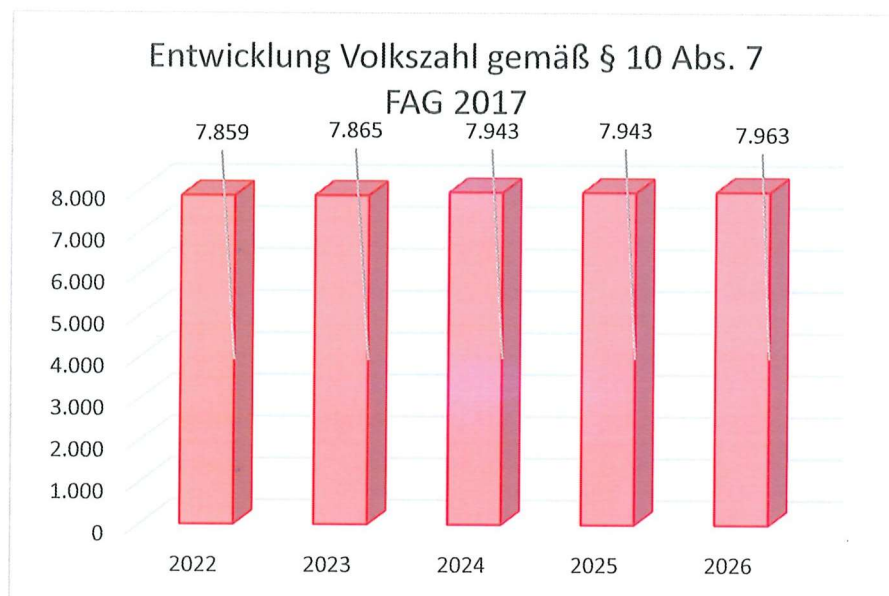
Entwicklung des Nettoergebnisses (Ergebnisvoranschlag)



Erläuterung: Beim Nettoergebnis handelt es sich um das Ergebnis des Ergebnisvoranschlags. Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Erträge

voraussichtlich ausreichend sein werden, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen (inklusive des Werteverzehrs des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) abzudecken. Ein negatives Nettoergebnis heißt, dass dies nicht zur Gänze (in der Höhe des negativen Wertes) möglich ist.

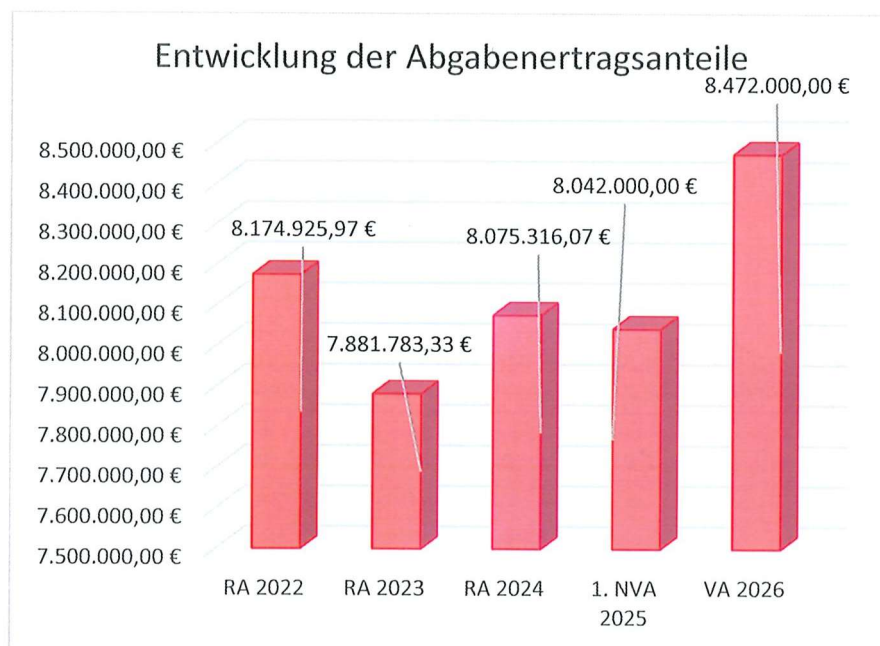
Entwicklung der Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2018



Erläuterung: Die Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 wird jährlich von der Bundesanstalt Statistik Austria zum Stichtag 31. Oktober festgestellt und wirkt mit dem Beginn des übernächsten Kalenderjahres. Sie dient für die Berechnung der Abgabenertragsanteile und darf nicht automatisch mit der Volkszahl für die Berechnung der Gemeinderatsmandate verwechselt werden.

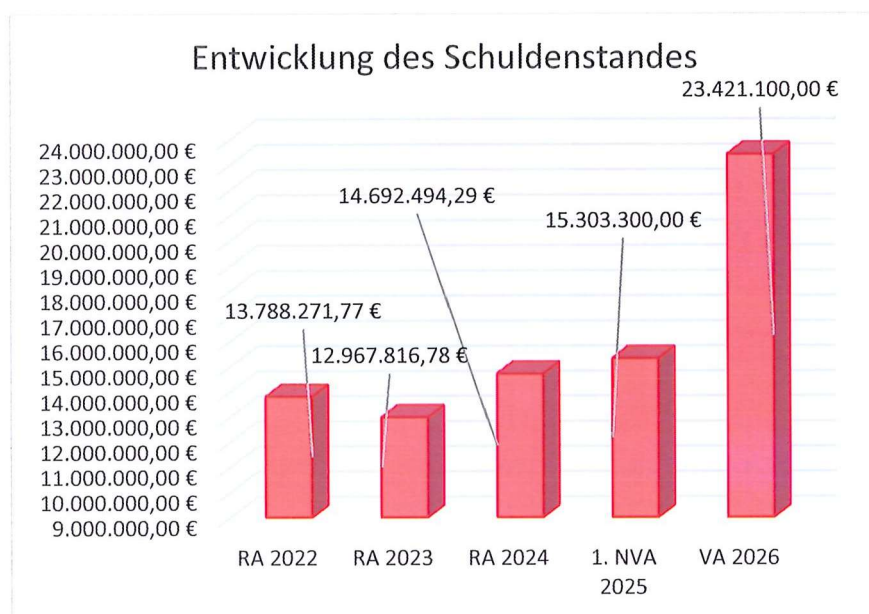
Eine Erhöhung bzw. Verminderung der Volkszahl (jährlich) ist ein wesentlicher Indikator für die Berechnung der Abgabenertragsanteile.

Entwicklung der Abgabenertragsanteile



Erläuterung: Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) erhalten auf Basis des aktuellen Finanzausgleichs aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (z.B. Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer, Lohnsteuer, Mineralölsteuer, Tabaksteuer udgl.) entsprechende Anteile. Im Bereich der Gemeinden spielen dabei die Volkszahl und der abgestufte Bevölkerungsschlüssel eine besondere Rolle. Die sogenannten „Abgabenertragsanteile“ bilden in den meisten Gemeinden die wichtigste Einnahmequelle. Ein Steigen der Abgabenertragsanteile weist auch auf eine Erhöhung der Volkszahl hin. Für 2025 ist ein leichter Anstieg prognostiziert.

Entwicklung des Schuldenstandes

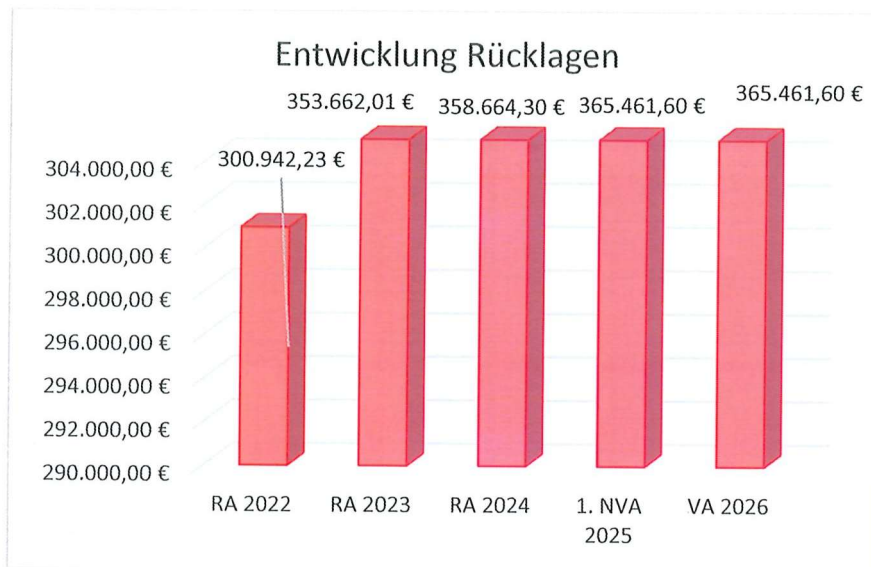


Erläuterung: Die Entwicklung des Schuldenstandes zeigt auf, inwieweit der Schuldenstand über die Jahre erhöht oder reduziert wird.

Da Projekte im Jahr 2026 zum Teil durch Darlehensaufnahmen finanziert werden, ergibt sich mit 31.12.2026 eine Zunahme des Darlehensstandes gegenüber dem 31.12.2025. Die in der Grafik dargestellten Werte sind die Stände der Darlehen jeweils zum Jahresende.

Bei einer Bevölkerungszahl von 7.995 Einwohnern mit HWS am 1.1.2025 (Zahl lt. lokalem Melderegister) ergibt sich eine Pro-Kopfverschuldung von € 2.929,47/EW per 31.12.2026.

Entwicklung der Rücklagen mit und ohne Zahlungsmittelreserve

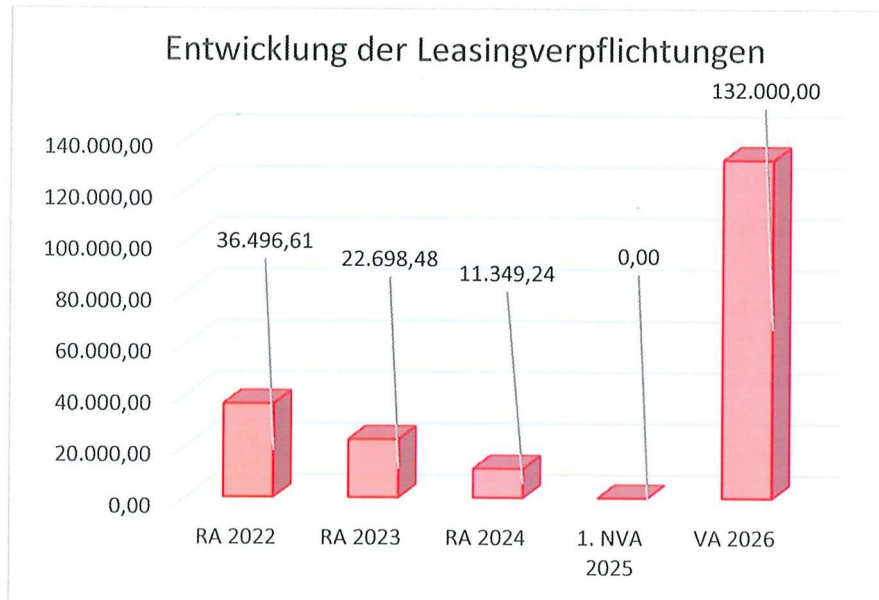


Erläuterung:

Die Entwicklung der Rücklagen zeigt an, inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen aufgebaut bzw. aufgebraucht werden.

Die Betriebsmittlrücklagen für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Müllentsorgung bleiben unverändert.

Entwicklung der Leasingverpflichtungen

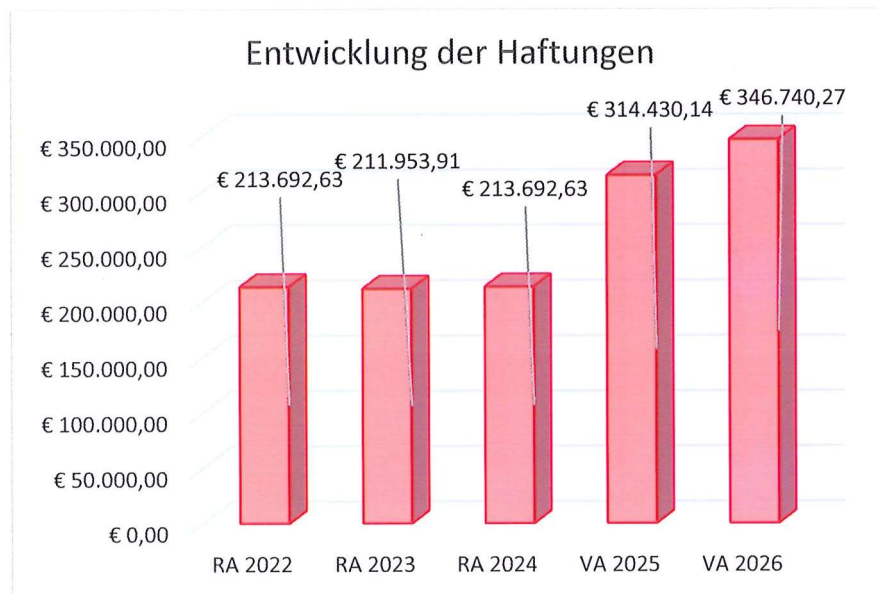


Erläuterung: Bei den Leasingverpflichtungen handelt es sich nicht um Finanzschulden (z.B. Darlehen), sondern um Verwaltungsschulden. Unabhängig davon stellen Leasingverbindlichkeiten Leistungsverpflichtungen für die Gemeinden dar und sind daher bei einer allfälligen Finanzlagenberechnung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Leasingverpflichtungen sind mit Beginn des Jahres 2020 in einer eigenen Anlage gemäß VRV 2015 festzuhalten. Für 2026 sind Fahrzeugankäufe geplant.

Die in der Grafik dargestellten Werte sind jeweils die Stände zum 31.12. eines Jahres.

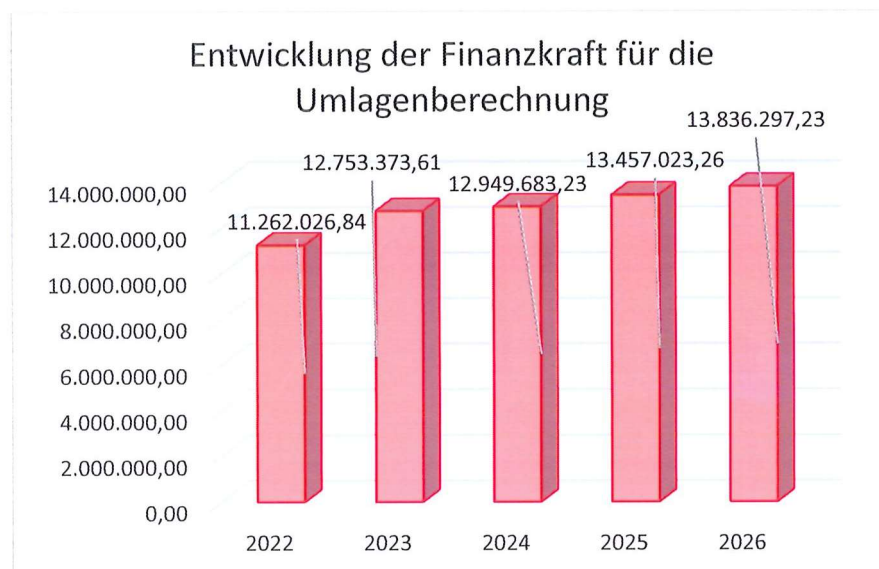
Entwicklung der Haftungen



Erläuterung: Eine Gemeinde darf Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist, der Schuldner nachweist, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist, die Haftungen befristet sind, der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist und die Gemeinde den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann (vgl. § 78 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Die Gemeinde hat Haftungen beim „Abwasserverband an der Traisen“ und der „Nahwärme Herzogenburg GmbH“ (GR-Beschluss vom 13.5.2013) übernommen.

Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung

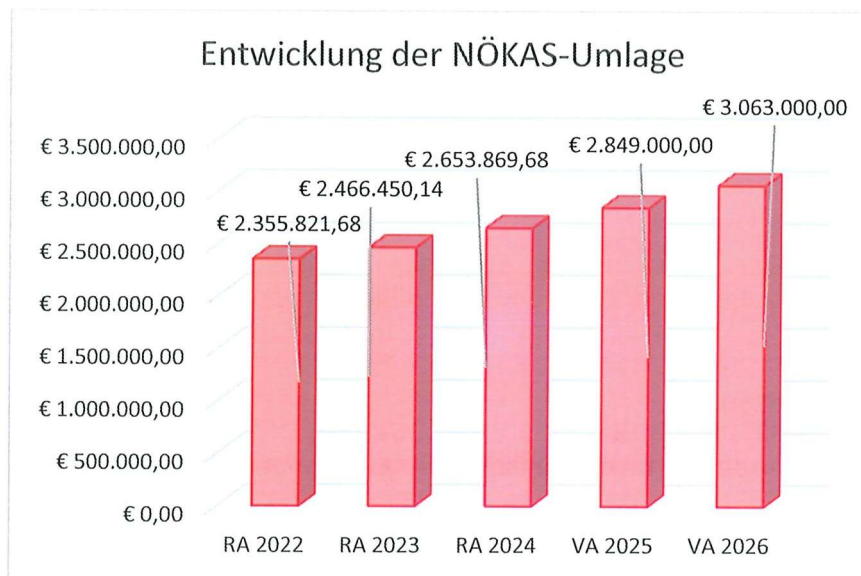


Erläuterung: Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den

- Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und
- Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe

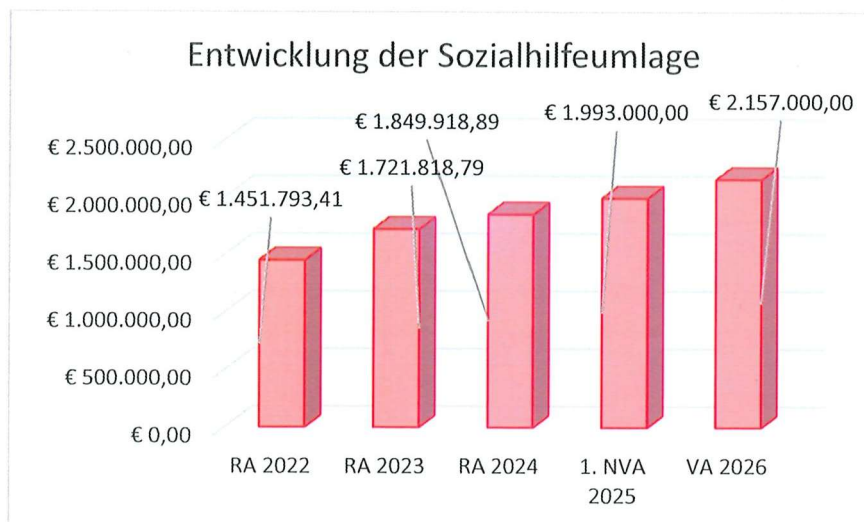
ermittelt. Basis für die Ermittlung der Finanzkraft sind die tatsächlichen Beträge aufgrund der Rechnungsabschlüsse. Die Darstellung der Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung hat insbesondere auf die Beitragsleistung der Gemeinden zum NÖ Krankenanstaltensprengel (NÖKAS) und zur Sozialhilfeumlage Auswirkungen. Eine Erhöhung oder Reduktion/Verminderung der Finanzkraft wirkt sich unmittelbar auf die Beitragsleistung aus.

Entwicklung der NÖKAS-Umlage



Erläuterung: Das Landesgebiet ist Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel für alle öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich. Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel sind ein Gemeindeverband. Dem Gemeindeverband gehören alle Gemeinden Niederösterreichs an. Die Gemeinden haben an den NÖ Krankenanstaltensprengel monatliche Beiträge zu leisten. Berechnungsgrundlage bilden dabei die Volkszahl und die Finanzkraft der Gemeinden. Steigerungen bei der Volkszahl und bei der Finanzkraft führen daher zu höheren Beitragsleistungen bei den Gemeinden. Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Entwicklung der Sozialhilfeumlage



Erläuterung:

Die Gemeinden haben jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der Sozialhilfe, die nicht durch Kostenbeitrags- und Ersatzleistungen oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuschüsse gedeckt sind, in der Höhe von 50 % an das Land zu entrichten (§ 44 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – NÖ SAG).

Die Leistungen für die Sozialhilfe-Umlage werden von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach ihrer Finanzkraft (Finanzkraft für die Umlagenberechnung) aufgeteilt.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Im Dienstpostenplan sind 112 Stellen vorgesehen und davon 96 Stellen am 1.1.2026 besetzt.

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2027-2030 wird anhand der Voranschlagsquerschnitte dargestellt.

Wortmeldungen: StR Schwed

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll den Voranschlag 2026 samt Dienstpostenplan, die Darlehensaufnahmen 2026 und den mittelfristigen Finanzplan 2027-2030.

Beschluss: einstimmig angenommen

Punkt 17: Sitzungsprotokoll der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Oktober 2025

S.h. eigenes Protokoll.

Punkt 19: Personalangelegenheiten

S.h. eigenes Protokoll.

Ende der Sitzung: 21:55 Uhr

